



Deutsche Stiftung Patientenschutz
für Schwerstkranke, Pflegebedürftige und Sterbende

Patientenschutz Info-Dienst

Ausgabe 2/2022, 22. August 2022

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Tes- tung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
2. Änderungsvorschläge zum Verordnungsentwurf	2
2.1. § 7 Absatz 10 und § 7a: Abrechnung der Leistungen und Abrechnungsprüfung	2
2.1.1 Verordnungsentwurf	2
2.1.2 Stellungnahme	3
2.1.3 Änderungsvorschlag	3

Impressum

Patientenschutz Info-Dienst wird verlegt von der Deutschen Stiftung Patientenschutz
Redaktion: Christine Eberle, Hanna Giesen, Berit Leinwand Vorstand: Eugen Brysch (V. i. S. d. P.)
Informationsbüro Berlin: Telefon 030 28444840, Telefax 030 28444841
info@stiftung-patientenschutz.de, www.stiftung-patientenschutz.de

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist vom Finanzamt Dortmund-Ost mit Steuerbescheid vom 27.05.2020, 31759413835, als gemeinnützige und mildtätige Körperschaft anerkannt.

1. Vorbemerkungen

Trotz aller Warnungen sind die kostenlosen Bürgertests mit der Coronavirus-Testverordnung vom 29.06.2022 abgeschafft worden. Stattdessen gibt es ein abgestuftes Kostenmodell, das verschiedene Anspruchsberechtigungen vorsieht. Diese reichen von Kostenfreiheit über Kostenbeteiligung bis zur vollständigen Kostenselbstübernahme. Schon die Ermittlung, welchen Status der Testwillige hier tatsächlich hat, ist vom Aufwand her praktisch unmöglich. Zudem ergeben sich dadurch vielfältige Abrechnungs- und Prüfungsanforderungen. Das jetzt gefundene Modell sieht vor, die Abrechnungen an die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) zu übermitteln, die die Refinanzierung mit den Teststellen abwickelt. Die Daten sollten anschließend zur Prüfung an den Bund weitergegeben werden, welcher die Plausibilität überprüfen und Auffälligkeiten melden sollte. Diese Aufgabe fällt laut Entwurf nun dem Robert Koch-Institut (RKI) zu. So soll der Abrechnungsbetrag bei den Testkosten eingedämmt werden.

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz bezweifelt grundsätzlich, dass mit dem jetzt vorliegenden Entwurf der Coronavirus-Testverordnung die Effizienz des Testregimes für die Bevölkerung verbessert werden kann. Darüber hinaus ist das geplante Prozedere nicht mal ansatzweise in der Lage, eine Plausibilitätsprüfung sicherzustellen. Im Hinblick auf den zu erwartenden Corona-Herbst und -Winter folgt der dringende Appell, zu den kostenlosen Bürgertests zurückzukehren.

2. Änderungsvorschläge zum Verordnungsentwurf

2.1. § 7 Absatz 10 und § 7a: Abrechnung der Leistungen und Abrechnungsprüfung

2.1.1 Verordnungsentwurf

Der Verordnungsentwurf sieht in § 7 Abs. 10 vor, dass die Meldedaten der Teststellen zum Zwecke einer nach § 7a Absatz 1a und 2 durchzuführenden Prüfung an die jeweilige KV und nachfolgend an das RKI übermittelt werden.

Das genaue Verfahren wird im § 7a festgelegt. Nach einer rechnerischen und formalen Prüfung durch die zuständige KV erfolgt die Datenübermittlung über die KBV an das RKI. Die Bundesbehörde prüft die Informationen auf Basis seiner epidemiologischen Erkenntnisse. Sollten sich dabei Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten bei der Durchführung und Abrechnung der Testungen nach § 4a ergeben, unterrichtet das RKI die zuständige KV und die entsprechenden Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Letztere sollen eine vertiefte Prüfung mit Zugriff auf die lokale Dokumentation des entsprechenden Leistungsanbieters vornehmen. Nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen nach § 4a haben die Gesundheitsämter dann an die zuständige KV zu melden. Zudem haben sie bei Verdacht auf strafbare Handlungen die Staatsanwaltschaften zu unterrichten.

2.1.2 Stellungnahme

Grundsätzlich bestehen Zweifel, dass das RKI als nationales Public-Health-Institut zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten in der Lage ist, die Voraussetzungen für eine örtliche ordnungsrechtliche Überprüfung sicherzustellen. Schließlich sind die 1.500 Mitarbeiter, die zudem auch damit befasst sind, langfristige Trend- und Analysefunktionen wahrzunehmen, kaum in der Lage, eine Kontrollinstanz auszuüben. Ebenso ist der allergrößte Teil des Personals nicht in einem mit Covid-19 betrauten Aufgabenbereich tätig. Selbst die 400 Gesundheitsämter wurden mit dieser Kontrollaufgabe nicht betraut, obwohl hier 17.000 Beschäftigte gezählt werden. Auch die 17 KVen mit mehreren tausend Beschäftigten wollen die Verantwortung für die Plausibilitätsprüfungen der Abrechnungen der Antigen-Schnelltests nicht übernehmen. Mit der geplanten Regelung soll lediglich der Schein einer Kontrolle geschaffen werden. Damit wird der politische Kompromiss in der Ampel-Koalition rechtlich abgesichert. Denn die Bundesregierung konnte in Frage der kostenlosen Corona-Schnelltests keine bürgerfreundliche und pandemieangepasste Einigung erzielen.

Angesichts der Infektionszahlen und weiterhin hohen Corona-Todeszahlen fordert die Deutsche Stiftung Patientenschutz, die kostenlose Bürgertestung wieder einzuführen. Gerade die Omikron-Unterformen mit unzweifelhaft hohen Ansteckungsraten zeigen, wie unverantwortlich es gewesen ist, die kostenfreie Testmöglichkeit für jedermann auslaufen zu lassen. Zudem ist mit dem Ende vieler Corona-Maßnahmen weiterhin von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen. Testungen helfen, die Infektionslage zu überblicken. Ebenso ist es der Bevölkerung damit selbst möglich, frühzeitig das Risiko einer Weitergabe des Virus zu minimieren. Mittels der Bürgertestung kann jeder dafür sorgen, dass seine Infektion frühzeitig erkannt wird. Damit wird die ungehinderte Verbreitung des Virus abgebremst.

Deshalb plädiert die Deutsche Stiftung Patientenschutz dafür, die Bürgertests wieder kostenfrei zu ermöglichen – zunächst mit einer Garantie bis zum 31.12.2022. Die Notwendigkeit für eine Rückkehr zur Bürgertestung hat die Deutsche Stiftung Patientenschutz bereits in Ihrer Stellungnahme vom 23.03.2022 deutlich gemacht.¹

2.1.3 Änderungsvorschlag

Den Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 lehnt die Deutsche Stiftung Patientenschutz ab.

Stattdessen fordert die Deutsche Stiftung Patientenschutz zum Ist-Zustand der Fassung der Coronavirus-Testverordnung vom 29.03.2022 zurückzukehren.²

¹ https://www.stiftung-patientenschutz.de/uploads/docs/sonstige/PID_1_2022_Stellungnahme_Coronavirus-Testverordnung.pdf

² <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/Cv18dVIWlclJyQheioc/content/Cv18dVIWlclJyQheioc/BAnz%20AT%2030.03.2022%20V1.pdf?inline>